

5. eine schriftliche Ausarbeitung anfertigen, deren Thema vom Bewerber vorzuschlagen, durch den Betrieb oder die Dienststelle des Bewerbers zu befürworten und durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu bestätigen ist.

Das Thema muß betriebs- und berufsgebunden sein und ein Gebiet umfassen, das eine tiefgründige Bearbeitung zuläßt. Die Ausarbeitung soll nach Möglichkeit für den Betrieb oder die Dienststelle des Bewerbers oder für den Funkdienst in der jeweiligen Art verwertbar sein

6. die nach Ziff. 5 anzufertigende Ausarbeitung erfolgreich verteidigen. Beim Erwerb des Großfunkzeugnisses 1. Klasse sind darüber hinaus die hierfür geltenden Prüfungsanforderungen zu erfüllen.

(4) Für den Erwerb eines Seefunksonderzeugnisses gelten die Anforderungen gemäß den Absätzen 1 und 2. Eine entsprechende Dienstzeit in einer ähnlichen Laufbahn bei der Volksmarine wird der Berufsausbildung gleichgesetzt.

(5) Für den Erwerb des Seefunksprechzeugnisses, der Flugfunksprecherlaubnis und des Flugfunksprechzeugnisses werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

(6) Das Allgemeine Flugfunksprechzeugnis kann von Personen erworben werden, die den Schulabschluß gemäß Abs. 1 Ziff. 1 sowie Grundkerthnisse in der englischen Sprache nachweisen.

(7) Die Bewerber für ein Funkzeugnis gemäß den Absätzen 1 bis 6 haben eine Prüfung gemäß § 5 abzulegen. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden Lehrgänge in der Regel an den Ausbildungsstätten durchgeführt, bei denen die Prüfung abgelegt wird.

(8) Funkzeugnisse werden nur an Personen ausghändig, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5

Prüfungen

- (1) Die Prüfung gemäß § 4 Abs. 7 wird
1. zum Erwerb eines Großfunkzeugnisses
2. und 1. Klasse
an der Zentralen Betriebsschule für das Funkwesen der Deutschen Post
 2. zum Erwerb eines Seefunkzeugnisses
2. und 1. Klasse
sowie des Seefunksonderzeugnisses
an der Ingenieur-Hochschule für Seefahrt
 3. zum Erwerb eines Flugfunksprechzeugnisses, der Flugfunksprecherlaubnis und des Allgemeinen Flugfunksprechzeugnisses
an der zuständigen Stelle für Flugsicherungsdienst oder an den damit beauftragten Einrichtungen
 4. zum Erwerb eines Flugfunkzeugnisses
2. und 1. Klasse
an der Zentralen Betriebsschule für das Funkwesen der Deutschen Post
 5. zum Erwerb eines Seefunksprechzeugnisses
an der Ingenieur-Hochschule für Seefahrt
oder bei den in Betracht kommenden Betrieben
abgelegt.

(2) Den Vorsitz in der Prüfungskommission hat für Prüfungen gemäß Abs. 1 ein Vertreter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(3) Die Bewerber haben sich zur Prüfung bei der für die jeweilige Ausbildung zuständigen Ausbildungs-

stätte anzumelden. Die Ausbildungsstätte hat die Prüfungsteilnehmer einen Monat vor Beginn der Prüfung, bei Sprechfunklehrgängen nach Beginn des Lehrgangs, dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu melden. Die Bewerber haben der Anmeldung Nachweise über die Erfüllung der im § 4 Absätze 1 bis 6 gestellten Anforderungen sowie 2 Lichtbilder beizufügen.

(4) Oft und Zeit der Prüfung werden zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und der jeweiligen Ausbildungsstätte testgelegt und den Bewerbern von der Ausbildungsstätte rechtzeitig mitgeteilt.

(5) Die Prüfungsanforderungen legt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen fest. Die Bewerber haben sich hierüber rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bei der jeweiligen Ausbildungsstätte zu informieren.

§ 6

Erwerb von Funkzeugnissen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen durch Inhaber von Funkzeugnissen anderer Staaten sowie der selbständigen politischen Einheit Westberlin

Dem Inhaber eines Funkzeugnisses eines anderen Staates sowie der selbständigen politischen Einheit Westberlin kann auf Antrag ein Funkzeugnis des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen ausgestellt werden, wenn er nachweist, daß er seinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat. Das Funkzeugnis des anderen Staates sowie der selbständigen politischen Einheit Westberlin muß mindestens unter Bedingungen erworben worden sein, die den Prüfungsanforderungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen entsprechen.

§ 7

Anerkennung von Funkzeugnissen anderer Staaten sowie der selbständigen politischen Einheit Westberlin

Den im § 2 genannten Funkzeugnissen werden auf Antrag Funkzeugnisse anderer Staaten sowie der selbständigen politischen Einheit Westberlin gleichgestellt, wenn diese unter Prüfungsbedingungen erworben worden sind, die den Prüfungsanforderungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen gleichwertig sind. Die Inhaber von Funkzeugnissen anderer Staaten sowie der selbständigen politischen Einheit Westberlin erhalten hierzu auf Antrag einen Berechtigungsausweis, durch den die noch gültigen Funkzeugnisse des anderen Staates sowie der selbständigen politischen Einheit Westberlin anerkannt werden.

§ 8

Geltungsdauer der Funkzeugnisse

(1) „ Jedes Funkzeugnis ist vom Tag der Ausstellung an 5 Jahre gültig.

(2) Die Gültigkeit kann vom Ministerium für Post- und Fernmelde wesen auf Antrag um jeweils 5 Jahre verlängert werden, wenn der Zeugnisinhaber den Funkdienst auf den im § 2 genannten Funkstellen während des Gültigkeitszeitraumes mindestens 2 Jahre

It wahrgenommen oder eine gleichwertige Tätigkeit ausgeübt hat und nachweist, daß er den Funkdienst oder eine gleichwertige Tätigkeit weiterhin ausübt oder wieder aufnimmt.

(3) Anträge auf Verlängerung von Seefunkzeugnissen sind an die Deutsche Post, Bezirksdirektion Rostock, für